

A. Führung öffentlicher Verzeichnisse		Gebühr	
<b>I. Handwerksrolle und Verzeichnisse der Inhaber zulassungsfreier und handwerksähnlicher Betriebe</b>			
1.	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung einer natürlichen Person in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. handwerksähnlichen Gewerbe	- bis 4 Gewerbe - je weiteres Gewerbe	190,00 € 90,00 €
2.	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien	- bis 4 Gewerbe - je weiteres Gewerbe	425,00 € 90,00 €
3.	Bearbeitung eines Antrages auf Zusatzeintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. handwerksähnlichen Gewerbe		160,00 €
4.	Erfassung einer zusätzlichen Betriebsstätte in der Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/handwerksähnlichen Gewerbe		190,00 €
5.	Durchführung eines Eintragungsverfahrens von Amts wegen mit rechtmittelfähigen Bescheid für natürliche Personen		330,00 €
6.	Durchführung eines Eintragungsverfahrens von Amts wegen mit rechtmittelfähigen Bescheid für juristische Personen und Personengesellschaften		550,00 €
7.	Durchführung eines Löschungsverfahrens von Amts wegen mit rechtmittelfähigem Bescheid		350,00 €
8.	Bearbeitung eines Antrages auf Löschung bzw. Teillöschung in der Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/handwerksähnlichen Gewerbe		50,00 €
9.	Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung einer EG-Bescheinigung		80,00 €
10.	Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung eines Elektronischen Praxis- und Intitutionsausweises (SMC-B)		360,00 €
11.	Bearbeitung eines Antrages bei Ausübungsberechtigungen gem. § 7a und 7 b HwO, bei Ausnahmegewilligungen gem. § 8 und 9 Abs. 1 HwO sowie bei Bestätigungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 HwO		190,00 € bis 500,00 €
<b>II. Lehrlingsrolle und Einstiegsqualifizierung</b>			
1.	Bearbeitung eines Antrages zur Eintragung eines Berufsausbildungs-/Umschulungsvertrages		110,00 €
2.	Bearbeitung eines Nachtrages zu einem Berufsausbildungs-/Umschulungsvertrages		65,00 €
3.	Zweitexemplar eines Berichtsheftes/Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweises		15,00 €
4.	Erfassung eines Praktikumsvertrages in dem Programm Einstiegsqualifizierung (EQ)		117,00 €
<b>III. Registrierungsstelle nach dem Umweltauditgesetz (UAG)</b>			
1.	Erstmalige Eintragung eines Standorts in das Register		330,00 €
2.	Ablehnung der erstmaligen Eintragung		330,00 €
3.	Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung		330,00 €
4.	Vorübergehende Aufhebung oder Streichung der Eintragung		330,00 €
B. Prüfungswesen		Gebühr	
<b>I. Ausbildungs-/Umschulungsprüfungen</b>			
1.	Zwischenprüfung		
	a) für die in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe		155,00 €
	b) für die anderen Ausbildungsbetriebe		270,00 €
2.	Gesellen-, Abschluss- oder Umschulungsprüfung und Wiederholung beider Hauptteile		
	a) für die in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe		
	- mit einem Tag Fertigkeitsprüfung		290,00 €
	- je weiterer Tag Fertigkeitsprüfung		90,00 €
	b) für die anderen Ausbildungsbetriebe		
	- mit einem Tag Fertigkeitsprüfung		360,00 €
	- je weiterer Tag Fertigkeitsprüfung		90,00 €
3.	Wiederholungsprüfung eines Hauptteils		
	a) für die in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe		
	aa) Kennnisprüfungsteil		225,00 €
	bb) Fertigkeitprüfung:		
	- mit einem Tag Fertigkeitsprüfung		225,00 €
	- je weiterer Tag Fertigkeitsprüfung		90,00 €
	b) für die anderen Ausbildungsbetriebe		
	aa) Kennnisprüfungsteil		300,00 €
	bb) Fertigkeitprüfung:		
	- mit einem Tag Fertigkeitsprüfung		300,00 €
	- je weiterer Tag Fertigkeitsprüfung		90,00 €

B. Prüfungswesen	Gebühr
4. Gesellen- und Umschulungsprüfung im gestreckten Prüfungsverfahren zur Erprobung einer neuen Ausbildungsform a) für die in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe - 1. Teilprüfung und Wiederholungsprüfung - 2. Teilprüfung b) für die anderen Ausbildungsbetriebe - 1. Teilprüfung und Wiederholungsprüfung - 2. Teilprüfung	275,00 € analog 2a und 3a  350,00 € analog 2b und 3b
5. Anerkennung ausländischer Prüfungszeugnisse nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)	650,00 € bis 900,00 €
6. Feststellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz nach §§ 41 b ff. HwO (Berufvalidierungsverfahren)	200,00 € bis 900,00 €
Die Kosten einer notwendigen Kompetenzfeststellung / eines Feststellungsverfahrens (Gutachterbeauftragung, Benutzung von Werkstätten und Maschinen, Material etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt.	nach Aufwand

II. Weiterbildungs-/Fortbildungsprüfungen	
1. Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung	55,00 €
2. Meisterprüfung und Wiederholungsmeisterprüfung einschl. Meisterdiplom a) Teil I (Fachpraxis)  b) Teil II (Fachtheorie)  c) Teil III (Wirtschaft und Recht)  d) Teil IV (Berufs- und Arbeitspädagogik)	810,00 € bis 1.188,00 € 170,00 € bis 672,00 € 110,00 € bis 132,00 € 130,00 € bis 156,00 €
Mehrkosten für die Durchführung einer Prüfung mit Schaumeisterbeauftragung werden gesondert in Rechnung gestellt.	nach Aufwand
3. Weiterbildungsprüfungen, je nach Aufwand	70,00 € bis 970,00 €
4. Anerkennung ausländischer Prüfungszeugnisse nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)	650,00 € bis 900,00 €
Die Kosten einer notwendigen Kompetenzfeststellung (Gutachterbeauftragung, Benutzung von Werkstätten und Maschinen, Material etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt.	nach Aufwand

C. Lehrgänge und Seminare	Gebühr
---------------------------	--------

I. Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU)	
pro Lehrgangswochen und Teilnehmer	570,00 € bis 1.540,00 €
Die Lehrgangengebühren vermindern sich um die Bundes- und/oder Landeszuschüsse für diese Maßnahmen, sofern die entsprechenden Fördervoraussetzungen gegeben sind.	

II. Kurse der Saarländischen Meister- und Technikerschule	
<b>A. Meisterschule</b>	
1. Theorie- und Werkstattkurse je nach Lehrgangsart (ausgenommen Klassen für Friseurmeister) - Teil I  - Teil II  - Teil III  - Teil IV	1.560,00 € bis 3.300,00 € 910,00 € bis 3.600,00 € 840,00 € bis 1.008,00 € 430,00 € bis 516,00 €
2. Theorie- und Werkstattkurse je nach Lehrgangsart - Klassen für Friseurmeister - Teil I  - Teil II  - Teil III  - Teil IV	1.050,00 € bis 1.260,00 € 1.050,00 € bis 1.260,00 € 840,00 € bis 1.008,00 € 430,00 € bis 516,00 €
<b>B. Technikerschule</b>	
1. Theoriekurse	10.000,00 € bis 12.000,00 €
2. Doppelqualifikation	910,00 € bis 3.300,00 €

<b>C. Lehrgänge und Seminare</b>	<b>Gebühr</b>
----------------------------------	---------------

<b>III. Sonstige Meistervorbereitung</b>	
Theoretische Kurse und Werkstattkurse, je nach Lehrgangsart und Teilnehmerzahl	485,00 € bis 7.370,00 €

<b>IV. Sonstige Weiterbildung, Fortbildung</b>	
Theoretische Kurse und Werkstattkurse, je nach Lehrgangsart und Teilnehmerzahl	70,00 € bis 10.380,00 €

<b>D. Sonstiges</b>	<b>Gebühr</b>
---------------------	---------------

<b>I. Sonstige Gebühren und Entgelte</b>	
1. a) Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	350,00 €
b) Erweiterung der bestehenden Bestellung und Verlängerung der Amtszeit	270,00 €
2. Durchführung des Widerspruchsverfahrens mit Erlaß eines Widerspruchsbescheides	150,00 € bis 500,00 €
3. Ausstellung einer Zweitschrift der Handwerks- oder Gewerbekarte	40,00 €
4. Ausstellung einer Zweitschrift des Meisterprüfungszeugnisses	40,00 €
5. Ausstellung einer Zweitschrift des Meisterdiploms oder sonstige Diplome	90,00 €
6. Gebühren für Mahn- und Vollstreckungsverfahren	
- für jede Mahnung	5,00 €
- für die Durchführung der Vollstreckung	50,00 €
7. Durchführung eines Schlichtungsverfahrens	60,00 € bis 400,00 €
8. Ausstellung von Bescheinigungen, Beglaubigungen und Abschriften von Fotokopien	5,00 € bis 50,00 €
9. Weitergabe von Adressen (einmalige Ausfertigung)	nach Aufwand

**Allgemeiner Hinweis:**

Das vorstehende Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung wurde am 11.12.2025 von der Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes beschlossen. Die auf dieser Grundlage erlassenen Gebührenbescheide sind aufgrund eines Genehmigungsvorbehalts des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie vorläufig. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung dieser Bescheid aufzuheben oder zu ändern sein, erfolgt dies von Amts wegen; ein Widerspruch ist daher nicht erforderlich.